

B o t s c h a f t

des Gemeinderates an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz für die ordentliche Gemeindeversammlung vom

**Montag, 21. Juni 2021, 20.15 Uhr
in der Rebhalle Twann**

Die unter Ziffer 1 aufgeführte Verwaltungsrechnung für das Jahr 2020 sowie das unter Ziffer 3 aufgeführte Bildungsreglement liegen 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei in Twann öffentlich auf und sind ebenfalls auf der Webseite unter www.twanntuescherz.ch aufgeschaltet.

Allfällige Beschwerden gegen die Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Biel/Bienne einzureichen (Art. 63 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49 a Gemeindegesetz, Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am 21. Juni 2021 das 18. Altersjahr erreicht haben, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Twann-Tüscherz angemeldet sind, werden zur Teilnahme an dieser Versammlung eingeladen.

Traktanden

1. Verwaltungsrechnung
Genehmigung Verwaltungsrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz
2. Projekt Neuer Werkhof
Erhöhung Projektierungskredit Neuer Werkhof mit vorgängiger Konsultativabstimmung zum generellen Projekt
3. Bildungsreglement
Genehmigung Bildungsreglement; Aufhebung des bisherigen Schulreglements Twann-Tüscherz
4. Kreditabrechnungen
5. Verschiedenes und Umfrage

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung und öffentlichen Informationsanlässen gemäss Anordnung des Kantons und des Bundesamts für Gesundheit

Vom Gemeinderat verabschiedet am 17. Mai 2021

1. Grundsatz

- Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.
- Ausser an Covid-19 erkrankten Personen oder Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt haben und sich folglich der Quarantänepflicht unterliegen, sind alle Stimmberechtigten zur Teilnahme eingeladen.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen / Distanzregeln

- Das Tragen von Schutzmasken ist obligatorisch.
- Masken können am Eingang gratis bezogen werden.
- Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist, wenn immer möglich, einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

3. Eingangskontrolle

- Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.
- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus am Eingang kommt.
- Als Hilfsmittel für das Einhalten der Distanzregeln sind am Boden Abstandslinien markiert.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Vor Betreten des Versammlungsraums findet auf Basis der Einwohnerkontrollliste eine Teilnehmererfassung statt. Nicht stimmberechtigte Gäste haben ein separates Blatt auszufüllen.

4. Sitzordnung

- Die Bestuhlung erfolgt in Zweiergruppen, was es ermöglicht, dass Personen aus dem gleichen Haushalt paarweise zusammensitzen können.
- Zwischen diesen Zweieranordnung wird wann immer möglich ein Abstand von 1.5 Metern sichergestellt.
- Die Distanzregeln gelten auch für die Versammlungsleitung.
- Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

5. Abschluss der Versammlung

- Auf das bislang übliche Apéro nach Abschluss der Versammlung wird aufgrund der besonderen Lage verzichtet.
- Für das Verlassen des Versammlungsraums werden zwei Ausgänge geöffnet und die Teilnehmenden gebeten, beim Verlassen des Gebäudes die Abstandsregeln einzuhalten.

6. Verschiedenes

- Das vorliegende Schutzkonzept wird in der Einleitung zur Botschaft der Gemeindeversammlung abgedruckt.
- Für die Einhaltung des Schutzkonzeptes während der Versammlung ist der Hauswart der Gemeindegemeinschaften zuständig.

- Das vorliegende Schutzkonzept stützt sich auf das Informationsschreiben des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 01. Juli 2020, die vom Bundesrat erlassene Covid-19-Verordnung 3 und die Covid-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020. Ferner gilt seit 12. Oktober 2020 die vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die Maskentragpflicht, welche das Tragen von Masken in öffentlich zugänglichen Räumen vorschreibt.
Sollten Bund und Kanton bis zur Durchführung der Gemeindeversammlung eine Verschärfung oder Lockerung der Massnahmen verordnen, wird das Schutzkonzept angepasst.

Im Namen des Gemeinderates Twann-Tüscherz



Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin



Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Traktandum 1 **Verwaltungsrechnung**

Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

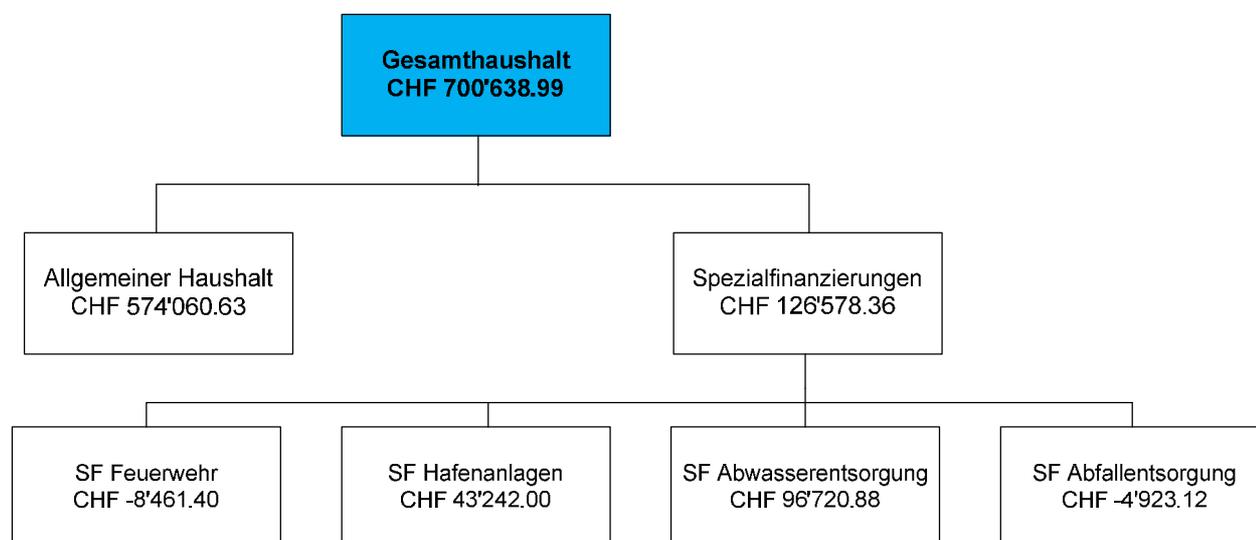
Referenten

Gemeindepräsidentin Margrit Bohnenblust, Departement Präsidiales; Gemeinderat Urs Peter Stebler, Departement Finanzen/Liegenschaften; Alexandra Zürcher, Finanzverwalterin

Der **Gesamthaushalt** schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 700'638.99** ab. Der Allgemeine Haushalt weist einen Ertragsüberschuss von CHF 574'060.63 aus. Die Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 126'578.36 ab.

Ergebnis

Nach HRM2 muss das **Ergebnis des Gesamthaushaltes durch die Gemeindeversammlung genehmigt** werden.



Berichterstattung

Allgemeines

Die Jahresrechnung 2020 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz, erstellt. Für die Buchführung stand die Software Abacus zur Verfügung.

Die Steueranlage betrug unverändert 1.65, ein Steueranlagezehntel ist rund CHF 200'000.00.

Erfolgsrechnung

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 700'638.99 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 157'680.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2020 beträgt CHF 858'318.99.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 574'060.63 ab. Prognostiziert war ein Aufwandüberschuss von CHF 188'390.00. Es wurden weniger Ausgaben getätigt und mehr Einnahmen generiert als im Budget vorgesehen. Zusätzliche Abschreibungen mussten keine getätigt werden.

Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 Abs. 3 GV):

Zusätzliche Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Ertragsüberschuss im allgemeinen Haushalt.
- Die ordentlichen Abschreibungen des allgemeinen Haushalts sind kleiner als die Nettoinvestitionen im allgemeinen Haushalt.

Beide Bedingungen treffen auf die Jahresrechnung Twann-Tüscherz 2020 nicht zu.

Ergebnis Spezialfinanzierungen

SF Feuerwehr

Die SF Feuerwehr (*Funktion 1500*) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 8'461.40** ab. Budgetiert war ein Defizit von CHF 11'150.00.

SF Hafenanlagen

Die SF Hafenanlagen (*Funktion 3410*) schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 43'242.00** ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 23'000.00. Die Besserstellung ist insbesondere auf Minderausgaben zurückzuführen.

SF Abwasserentsorgung

Die SF Abwasserentsorgung (*Funktionen 7201*) schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 96'720.88** ab. Budgetiert war ein solcher von CHF 34'960.00. Die Besserstellung beträgt CHF 61'760.88. Die Besserstellung ist auf Mehrerträgen aus Gebühren zurückzuführen. Im Hinblick auf die anstehenden grossen Projekte wird das Eigenkapital dringend benötigt.

Gemäss Gewässerschutzgesetz des Kantons Bern führen die Trägerschaften von öffentlichen Abwasserentsorgungen eine Spezialfinanzierung Werterhalt. Der Werterhalt berechnet sich auf der Basis der Wiederbeschaffungswerte der Anlagen und deren Nutzungsdauer. Die jährlichen Einlagen in den Werterhalt müssen mindestens 60 % der jährlichen Erneuerungsrate betragen. Dabei ist der Werterhalt mindestens so lange zu äufnen, bis er 25 % des gesamten Wiederbeschaffungswertes erreicht. Ebenfalls in den Werterhalt einzulegen sind die einmaligen Anschlussgebühren. Aktuell legt die Gemeinde Twann-Tüscherz 60% der jährlichen Erneuerungsraten in den Werterhalt Abwasser ein.

SF Abfallentsorgung

Die SF Abfallentsorgung (*Funktion 7301*) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 4'923.12** ab. Budgetiert war ein Defizit von CHF 16'100.00. Die Besserstellung ist auf Mehrerträge zurückzuführen.

Wesentliches zur Erfolgsrechnung Gesamthaushalt

Personalaufwand

Die Personalkosten haben im Berichtsjahr CHF 1'145'577.90 (Vorjahr CHF 1'086'371.35) betragen. Budgetiert war ein Aufwand von CHF 1'197'165.00. Die Budgetunterschreitung ist u.a. mit Lohnausfallentschädigungen und Personalfluktuationen zu begründen.

		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
30	Personalaufwand	1'145'577.90	1'197'165.00	1'086'371.35
300	Behörden und Kommissionen	95'522.15	111'200.00	80'582.40
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	860'285.50	889'625.00	823'731.90
304	Zulagen	6'450.00	2'700.00	6'210.00
305	Arbeitgeberbeiträge	170'879.65	170'340.00	160'691.10
309	Übriger Personalaufwand	12'440.60	23'300.00	15'155.95

Sachaufwand

Der Sachaufwand betrug CHF 2'051'367.35. Budgetiert war ein Aufwand von CHF 1'991'160.00. Es resultiert somit eine Budgetüberschreitung von CHF 49'497.35. Die Unter- und Überschreitungen sind in der untenstehenden Aufstellung ersichtlich.

		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'051'367.35	1'991'160.00	1'758'260.00
310	Material- und Warenaufwand	217'920.70	232'035.00	198'419.78
311	Nicht aktivierbare Anlagen	96'663.89	85'650.00	131'350.02
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	131'307.37	131'400.00	140'088.40
313	Dienstleistungen und Honorare	559'250.54	641'645.00	554'083.33
314	Baulicher Unterhalt und betrieblicher Unterhalt	517'970.47	455'250.00	393'825.96
315	Unterhalt Mobilien u. immater. Anlagen	159'354.69	190'080.00	112'612.64
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	142'330.83	137'400.00	132'405.52
317	Spesenentschädigungen	66'684.15	82'200.00	61'323.50
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	146'019.71	24'500.00	30'372.95
319	Verschiedener Betriebsaufwand	3'155.00	11'000.00	3'777.90

Abschreibungen

Das bestehende Verwaltungsvermögen HRM1 per 01.01.2016 wird gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30.11.2015 auf 12 Jahre linear mit jährlich 8,33 % abgeschrieben. Das neue Verwaltungsvermögen unter HRM2 wird basierend auf der Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen betragen CHF 457'124.54. Budgetiert waren CHF 473'860.00. Die Abweichung beträgt CHF 16'735.46.

		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	457'124.54	473'860.00	433'135.05
330	Sachanlagen VV	390'612.54	419'255.00	381'453.65
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen	66'512.00	54'605.00	51'681.40

Finanzaufwand

Der Finanzaufwand betrug CHF 33'133.05. Budgetiert war ein Aufwand von CHF 43'540.00. Im Rechnungsjahr konnte CHF 1 Mio. Darlehen zurückbezahlt werden.

		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
34	Finanzaufwand	33'133.05	43'540.00	53'154.55
340	Zinsaufwand	29'883.40	23'040.00	16'545.20
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	450.00	500.00	450.00
349	Verschiedener Finanzaufwand	2'799.65	20'000.00	36'159.35

Transferaufwand

Der Transferaufwand betrug CHF 3'167'148.37. Budgetiert war ein Aufwand von CHF 3'257'430.00.

		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
36	Transferaufwand	3'167'148.37	3'257'430.00	3'126'983.19
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	1'615'827.45	1'625'915.00	1'636'570.07
362	Finanz- und Lastenausgleich	486'442.00	502'910.00	499'555.00
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	1'064'878.92	1'128'605.00	990'858.12

Fiskalertrag

Steueranlage

1.65-fache der einfachen Steuer (unverändert)

Liegenschaftssteuer

1,5 ‰ des amtlichen Wertes

Der Fiskalertrag betrug CHF 4'274'869.45 (Vorjahr CHF 3'921'613.50). Budgetiert waren CHF 3'901'900.00. Gegenüber dem Budget entspricht dies einer Mehreinnahme von 9.56%.

Die Mehreinnahmen sind auf Nachzahlungen aus Vorjahren zurückzuführen. Es konnten nachträgliche Einnahmen aus dem Jahr 2018 (von bereits weggezogenen Bürgern) verzeichnet werden. Diese werden sich nicht wiederholen und die tiefere Ertragslage wird sich bestätigen.

		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
40	Fiskalertrag	4'274'869.45	3'901'900.00	3'921'613.50
400	Direkte Steuern natürliche Personen	3'609'191.35	3'320'300.00	3'104'850.95
401	Direkte Steuern juristische Personen	182'605.70	81'000.00	70'427.80
402	Übrige direkte Steuern	476'272.40	494'600.00	739'454.75
403	Besitz- und Aufwandsteuern	6'800.00	6'000.00	6'880.00

Entgelte

Die Entgelte betragen CHF 1'561'206.88. Budgetiert war ein Ertrag von CHF 1'297'530. Die Besserstellung von CHF 263'676.88 betrifft insbesondere Mehrerträge Gebühren Abwasserentsorgung, Anschlussgebühren und der Verkauf der Zähler Elektrizität an die BKW.

		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
42	Entgelte	1'561'206.88	1'297'530.00	1'536'818.61
420	Ersatzabgaben	72'853.70	61'000.00	71'081.60
421	Gebühren für Amtshandlungen	62'675.15	51'430.00	56'636.00
424	Benützungsgebühren u. Dienstleistungen	1'022'510.76	952'600.00	1'122'513.13
426	Rückererstattungen	394'422.70	222'300.00	276'732.02
427	Bussen	8'744.57	10'200.00	9'855.86

Transferertrag

Der Transferertrag betrug CHF 1'448'901.00. Budgetiert waren CHF 1'309'380.00. Die Mehrerträge von CHF 139'521.00 sind hauptsächlich auf Schulkostenbeiträge zurückzuführen.

		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
46	Transferertrag	1'448'901.00	1'309'380.00	1'358'608.20
460	Ertragsanteile	2'088.05		
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	269'934.25	267'255.00	315'559.30
462	Finanz- und Lastenausgleich	187'177.00	162'765.00	162'760.00
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	989'229.65	878'160.00	879'170.25
469	Übriger Transferertrag	472.05	1'200.00	1'118.65

Investitionsrechnung

Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat hat die Aktivierungsgrenze für Investitionen im Allgemeinen Haushalt und für die Spezialfinanzierungen auf **CHF 20'000.00** festgelegt (s/Art. 79a GV). Das bedeutet, dass Investitionen unterhalb der Aktivierungsgrenze der Erfolgsrechnung belastet werden. Dabei ist eine konstante Praxis über mehrere Jahre hinweg anzuwenden.

Investitionsrechnung

Im Berichtsjahr wurden **Nettoinvestitionen von CHF 307'428.20** getätigt. Budgetiert waren CHF 870'000.00. Die Nettoinvestitionen fielen somit um CHF 562'571.80 tiefer als budgetiert aus. Von den Nettoinvestitionen entfielen CHF 213'428.06 auf den Allgemeinen Haushalt und CHF 94'000.14 auf die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen. Die Einzelheiten gehen aus der detaillierten Investitionsrechnung im Anhang hervor.

Bilanz

Bilanzwerte

Die Bilanzsumme betrug per 31.12.2020 CHF 12'088'734.03 (Eingangsbilanz CHF 12'458'831.86). Die Bilanzwerte haben sich 2020 wie nachstehend verändert:

		Bestand 1.1.2020	Zuwachs	Abgang	Bestand 31.12.2020
1	Aktiven	12'458'831.86	23'080'457.69	23'450'555.52	12'088'734.03
10	Finanzvermögen	7'014'227.81	22'530'129.09	22'750'530.58	6'793'826.32
14	Verwaltungsvermögen	5'444'604.05	550'328.60	700'024.94	5'294'907.71
2	Passiven	12'458'831.86	7'863'665.10	8'233'762.93	12'088'734.03
20	Fremdkapital	5'023'437.84	6'782'924.18	7'948'822.38	3'857'539.64
29	Eigenkapital	7'435'394.02	1'080'740.92	284'940.55	8'231'194.39

Nachkredite

Betrag

Total	CHF	499'353.42
davon		
Kompetenz Gemeinderat	CHF	164'175.07
Gebunden	CHF	335'178.25
durch Gemeindeversammlung zu beschliessen	CHF	0.00

Eckdaten

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
	CHF	CHF	CHF
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	700'638.99	-157'680.00	475'219.37
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	574'060.63	-188'390.00	189'836.41
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	126'578.36	30'710.00	285'382.96
Steuerertrag natürliche Personen	3'609'191.35	3'320'300.00	3'104'850.95
Steuerertrag juristische Personen	182'605.70	81'000.00	70'427.80
Liegenschaftssteuer	412'515.55	364'600.00	360'263.70
Nettoinvestitionen	307'428.20	870'000.00	469'193.05
Bestand Finanzvermögen	6'793'826.32		7'014'227.81
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	5'294'907.71		5'444'604.05
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	341'664.35		578'871.30
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	4'953'243.36		4'865'732.75
Fremdkapital	3'857'539.64		5'023'437.84
Eigenkapital	8'231'194.39		7'435'394.02
Reserven	852'951.64		852'951.64
Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	4'512'381.07		3'938'320.44

Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
	CHF	CHF	CHF
Ergebnis Gesamthaushalt	700'638.99	-157'680.00	475'219.37
Abschreibung Verwaltungsvermögen	457'124.54	473'860.00	433'135.05
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	176'881.00	174'740.00	145'681.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-82'469.37	-15'500.00	-73'660.09
Wertberichtigung Darlehen Verwaltungsvermögen			
Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen			
Abschreibungen Investitionsbeiträge			
Einlagen in das Eigenkapital			229'399.64
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-2'619.35	-120'045.00	-15'895.00
Selbstfinanzierung	1'249'555.81	355'375.00	1'193'879.97

Nettoinvestitionen			
Investitionsausgaben	550'328.60	870'000.00	793'046.43
Investitionseinnahmen	242'900.40		323'853.38
Nettoinvestitionen	307'428.20	870'000.00	469'193.05

Finanzierungsergebnis	942'127.61	-514'625.00	724'686.92
------------------------------	-------------------	--------------------	-------------------

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Antrag der Exekutive Genehmigung

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz zuhanden der Gemeindeversammlung.

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	7'277'326.59
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	7'977'965.58
	Ertragsüberschuss Gesamthaushalt	CHF	700'638.99

davon

	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	6'493'841.00
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	7'067'901.63
	Ertragsüberschuss Allgemeiner Haushalt	CHF	574'060.63

	Aufwand SF Feuerwehr	CHF	81'635.10
	Ertrag SF Feuerwehr	CHF	73'173.70
	Aufwandüberschuss SF Feuerwehr	CHF	-8'461.40

	Aufwand SF Hafenanlagen	CHF	60'344.80
	Ertrag SF Hafenanlagen	CHF	103'586.80
	Ertragsüberschuss SF Hafenanlagen	CHF	43'242.00

	Aufwand SF Abwasserentsorgung	CHF	483'216.66
--	-------------------------------	-----	------------

Ertrag SF Abwasserentsorgung	CHF	579'937.54
Ertragsüberschuss SF Abwasserentsorgung	CHF	96'720.88
Aufwand SF Abfallentsorgung	CHF	158'289.03
Ertrag SF Abfallentsorgung	CHF	153'365.91
Aufwandüberschuss SF Abfallentsorgung	CHF	-4'923.12

INVESTITIONSRECHNUNG

Ausgaben	CHF	550'328.60
Einnahmen	CHF	242'900.40
Nettoinvestitionen	CHF	307'428.20

NACHKREDITE (gemäss separater Tabelle,
Kompetenz Gemeindeversammlung)

CHF 0.00

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen und die Nachkredite von CHF 499'353.42 zur Kenntnis zu nehmen.

Die detaillierte Jahresrechnung 2020 kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Website www.twann-tuescherz.ch heruntergeladen werden.

Für Fragen zur Jahresrechnung steht Ihnen vorgängig auch die Finanzverwalterin Alexandra Zürcher E-Mail alexandra.zuercher@twann-tuescherz.ch gerne zur Verfügung.

Traktandum 2 Projekt Neuer Werkhof

Erhöhung Projektierungskredit Neuer Werkhof mit vorgängiger Konsultativabstimmung zum generellen Projekt

Referentin

Gemeindepräsidentin Margrit Bohnenblust, Departemente Präsidiales und Bau

Zusammenfassung

Seit gut einem Jahr konkretisieren sich Pläne für den Bau eines neuen Werkhofs auf dem westlichen Teil des Sportplatzes Burg. Damit das Projekt dereinst den Stimmberechtigten an der Urne zum Beschluss vorgelegt werden kann, muss das Vorhaben weiter ausgearbeitet werden. Der Gemeinderat will deshalb der Gemeindeversammlung eine Erhöhung des Projektierungskredits Neuer Werkhof beantragen. Dieser soll um CHF 75'000.00 auf CHF 158'000.00 erhöht werden.

Die Erhöhung des Projektierungskredits wird nur beantragt, wenn die Gemeindeversammlung vorgängig bei der Konsultativabstimmung grundsätzlich der Weiterverfolgung des Projekts am Standort Burg zustimmt.

Erläuterungen

Ausgangslage

Seit das Bundesamt für Strassen (ASTRA) in diesem Frühjahr mit der Sanierung der Brücke über dem Bahnhof Tüscherz begonnen hat, verfügt der Werkhof über kein Hauptdepot mehr. Sämtliche Fahrzeuge, Arbeitsgeräte und andere wichtige Materialien sind auf eine Vielzahl von Ablageräumen und Standplätze verteilt. Kurz: Ein effizientes Arbeiten für den Werkhof ist stark erschwert.

Diese Situation wollte der Gemeinderat vermeiden oder zumindest die Einschränkungen möglichst kurzhalten. Deshalb hatte er im Frühjahr 2020 beschlossen, einen Neubau Werkhof effizient voranzutreiben. Dies auch im Bewusstsein, dass

- der Werkhofplatz unter der Autobahnbrücke Bahnhof Tüscherz von Beginn weg als Provisorium gedacht war und besonders für diesen heiklen Infrastrukturstandort in mancherlei Hinsicht (Lagerung von Gefahrenstoffen, Brandschutz, fehlender Waschplatz) ungenügend ist;
- die Arbeiten beim Bahnhof Tüscherz lange andauern: Nach der Brückensanierung durch das ASTRA folgen die SBB, die dort ein neues Stellwerk errichten werden;
- eine weitere Nutzung des Geländes unter der Brücke mittelfristig durch Auflagen des ASTRA wahrscheinlich nicht sichergestellt ist. So haben Vertreter des Bundesamtes angekündigt, dass sie unter ihren Brücken keine Lagerung von brand- und explosionsgefährdeten Gütern mehr dulden wollen.

Bereits 2011 hatte der damalige Gemeinderat mögliche Standorte für einen neuen Werkhof evaluiert. Zur Diskussion standen damals die Parzelle östlich vom alten Schulhaus in Tüscherz (heute Gefahrenzone), die Parzelle 1533 in Gaicht (zu abgelegen, nicht erschlossen) und eine Parzelle auf der Burg, im westlichen Teil des Sportplatzes.

Unter diesen Optionen erwies sich aus Sicht des Gemeinderats das Gebiet Burg als einzig sinnvoller, wenn auch nicht uneingeschränkt optimaler Standort. Auch im Rahmen der Ortsplanungsrevision (2011 – 2019) zeigte sich, dass die Schaffung von Zonen für öffentliche Nutzung, also jenem Planungsgebiet, in welchem öffentliche Bauten möglich sind, sich als schwierig erwiesen. Unter Berücksichtigung aller Schutzbestimmungen war der Spielraum für das Schaffen solcher Zonen äusserst gering. Heute bleibt einzig der Standort Burg als öffentliche Zone in genügender Grösse übrig.

Auf Basis dieser Ausgangslage bildete sich anfangs 2020 eine vom Gemeinderat gewählte Arbeitsgruppe, mit dem ehrgeizigen Ziel, bereits im Sommer 2021 mit dem Bau eines neuen Werkhofs beim Sportplatz Burg beginnen zu können.

Aufgelaufene Kosten

Bislang sind Kosten von CHF 83'000.00 aufgelaufen. Diesen Projektierungskredit hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung des fakultativen Referendums genehmigt. Innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgte keine Eingabe und somit ist der Beschluss rechtskräftig.

Dazu Folgendes:

Im September 2020 genehmigte der Gemeinderat einen Projektierungskredit von CHF 38'000.00 für die Projektierung eines neuen Werkhofs beim Sportplatz Burg.

Der Projektierungskredit berücksichtigte eine Auftragserteilung an das Architekturbüro Baupektrum AG im Umfang von CHF 29'940.60 für die Ausarbeitung eines Vorprojekts und bereits aufgelaufene Kosten der Kommunalpartner AG, die im Auftrag der Gemeinde vorgängig eine Machbarkeitsstudie erarbeitet und eine Architekturbüro-Submission durchgeführt hatte.

Die Arbeiten kamen trotz zahlreicher aufwändiger und nicht vorhergesehener Abklärungen gut voran. Allerdings wurde zu spät bemerkt, dass das Projekt weit über die Vorprojektphase weiterentwickelt wurde und bereits Kosten von CHF 83'000.00 aufgelaufen waren. Der Gemeinderat beschloss deshalb im Februar 2021 die sofortige Sistierung des Projekts. Um den Fehler zu korrigieren, erliess er unter Vorbehalt des fakultativen Referendums eine Erhöhung des Projektierungskredits auf CHF 83'000.00, damit die Bezahlung der aufgelaufenen Kosten sichergestellt wurde. Um nun weiterfahren zu können, ist eine weitere Krediterhöhung nötig, für welche die Gemeindeversammlung das Kredit kompetente Organ ist.

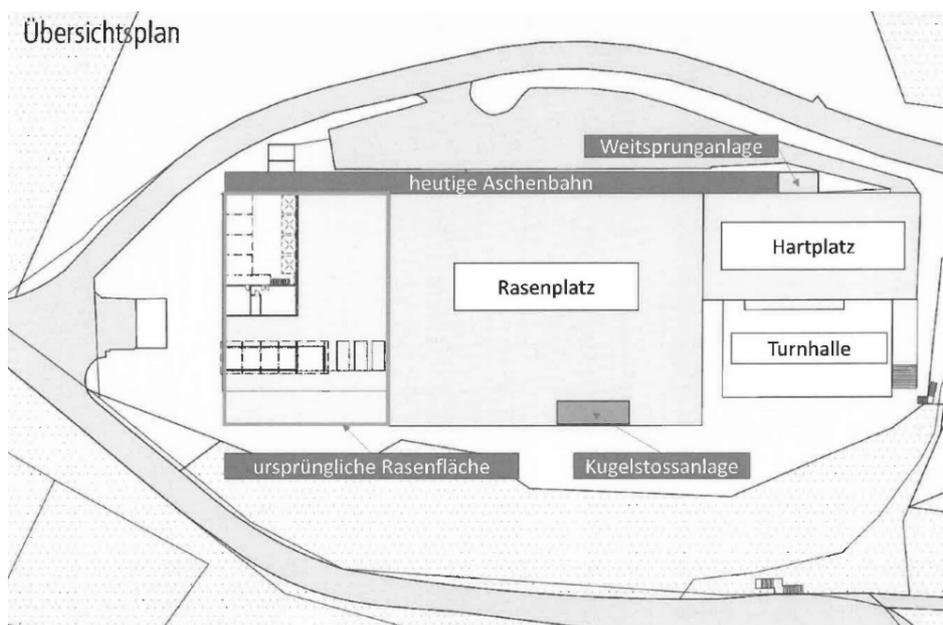
Verbleibende Kosten bis zur Urnenabstimmung

So viel ist bereits sicher: Wird ein neuer Werkhof gebaut, muss mit Kosten zwischen CHF 1 Mio. und 1.5 Mio. gerechnet werden. Um das Projekt als ausführungsfähiges und finanzierbares Vorhaben an der Urnenabstimmung zum Beschluss vorlegen zu können, braucht es gemäss Abklärung eine Erhöhung des genehmigten Projektierungskredits um CHF 75'000.00 auf insgesamt CHF 158'000.00.

Diese zusätzlichen Abklärungen beinhalten (gerundet)

Architekturkosten	CHF 31'500.00
Abklärungen Hydrologie	CHF 18'000.00
Div. Kosten (Baugesuchsverfahren, Unvorhergesehenes)	<u>CHF 25'500.00</u>
Total	<u>CHF 75'500.00</u>

Das Projekt



Wie auf dem Plan sichtbar, würde das neue Werkhofareal knapp einen Drittel des bisherigen Sportplatzes in Anspruch nehmen. Vorgesehen ist der Bau eines Hauptgebäudes mit Galerie sowie Unterstandsbauten – beide aus Holz – und ein Waschplatz. Die genaue Ausgestaltung ist noch offen, klar ist aber, dass sie als reine Zweckbauten dienen sollen, die einem effizienten Arbeiten vor Ort und vor allem auch einer geeigneten Unterbringung aller Materialien dienen sollen. Für das Dach soll die Option für den Bau einer zusätzlichen Photovoltaikanlage berücksichtigt werden. Die genauen Kosten sind noch unklar, dürften aber mit allen Erschliessungsaufwänden zwischen CHF 1 Mio. bis 1.5 Mio. betragen.

Die bisherige Aschenbahn würde aufgehoben und könnte auf die Südseite des Geländes in etwas verkürzt wiederhergestellt werden. Die Sportanlage weist als Ganzes diversen Sanierungsbedarf auf, was im Rahmen eines neuen Kredits nach dem Bau des neuen Werkhofs an die Hand genommen werden kann.

Konsultativabstimmung

Der Gemeinderat hat beschlossen, nach der Information und vorgängig zur Abstimmung über die Erhöhung des Projektierungskredits eine Konsultativabstimmung durchzuführen. Wird die generelle Projektidee beim Standort Burg grundsätzlich abgelehnt, wird der Gemeinderat seinen Antrag um Erhöhung des Projektierungskredits zurückziehen.

Begründung: Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Standort Burg für den Bau eines neuen Werkhofs umstritten ist, da er zu einer Verkleinerung des Sportplatzes führt. Er ist allerdings überzeugt, dass eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Der Turnverein wurde an zwei Sitzungen auch entsprechend orientiert. Die Gemeinde steht bezüglich Festlegung eines Werkhofareals nicht vor einer Qual der Wahl: Der Standort Burg bietet sich, wie einleitend dargelegt, aus Optik des Gemeinderats und der Arbeitsgruppe neuer Werkhof als einzige sinnvolle Option an.

Andere mögen grundsätzlich gegen Ausgaben für den Bau eines Werkhofs sein. Hier gilt zu bedenken, dass die Bevölkerung auf die Dienstleistungen eines gut funktionierenden Werkhofs angewiesen ist. Eine Konzentration aller kleinen Lagerstandorte (über 10) an einem Ort trägt viel zu einem effizienten Betrieb bei.

Wichtig ist dem Gemeinderat festzuhalten, dass mit einer Zustimmung zur Erhöhung des Projektierungskredits noch keine de facto Zustimmung zum Bauprojekt Neuer Werkhof vorliegt. Erst die Bewilligung des Gesamtkredites an einer künftigen Urnenabstimmung gilt als Zustimmung.

Falls die Konsultativabstimmung ergibt, dass das Projekt Neuer Werkhof am Standort Burg weiterverfolgt werden soll, beantragt Ihnen der Gemeinderat folgenden

Beschluss

Für die Projektierung des Projekts Neuer Werkhof am Standort Burg bis und mit Baubewilligung wird eine Erhöhung des bisherigen Projektierungskredits um CHF 75'000.00 auf CHF 158'000.00 genehmigt.

Traktandum 3 Bildungsreglement

Genehmigung Bildungsreglement; Aufhebung des bisherigen Schulreglements Twann-Tüscherz

Referent

Gemeinderat Thomas Käser, Departement Gesellschaftsfragen

Ausgangslage

Im Januar 2017 wurde der Gemeinderat Twann-Tüscherz erstmals darüber informiert, dass aus Sicht der Kommission für Gesellschaftsfragen das Schulreglement bzw. die Schulverordnung komplett überarbeitet bzw. durch ein Bildungsreglement und eine entsprechende Verordnung ersetzt werden sollte. Ziel ist, dass alle Bildungsaufgaben der Gemeinde in einem Reglement zusammengefasst sind, dazu gehören auch alle ausserschulischen und vorschulischen Angebote. Hier die wichtigsten Änderungen:

Artikel 1

Alt:

Geltungsbereich

Art. 1 *Dieses Reglement beschreibt die Aufgaben der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz im Bereich der Bildung, namentlich die einzelnen Bildungsangebote, und die Grundzüge deren Organisation.*

Neu:

Geltungsbereich

Art. 1 *Dieses Reglement beschreibt die Organisation der Volksschule Twann-Tüscherz inkl. Kindergarten, den schulergänzenden Angeboten und besonderen Massnahmen.*

Artikel 2 und 3

Alt:

Vertrag mit der Anschlussgemeinde Ligerz

Art. 2 *Der Gemeinderat schliesst mit der Anschlussgemeinde Ligerz einen Vertrag ab, der den besonderen Verhältnissen der beiden Gemeinden Rechnung trägt.*

Verträge mit anderen Gemeinden

Art. 3 *Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler die Schule Twann-Tüscherz besuchen, Verträge abschliessen.*

Neu:

Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 2

¹ *Die Gemeinde kann Schul- oder andere Bildungsangebote auch für Personen aus anderen Gemeinden führen oder in der Gemeinde wohnhaften Personen den Besuch solcher Angebote in anderen Gemeinden ermöglichen.*

² *Der Gemeinderat schliesst mit der Anschlussgemeinde Ligerz einen Vertrag ab.*

³ *Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.*

Artikel 4

Alt:

Verordnung

Art. 4

Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung.

Neu:

Verordnung

Art. 3

Der Gemeinderat regelt die zu diesem Reglement geltenden Ausführungsbestimmungen sowie die Zuständigkeit der Organe in einer Verordnung.

Ganz neuer Artikel

Ziele und Grundsätze

Art. 4

Die Gemeinde

¹ bietet den Schülerinnen und Schülern ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Lernumfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt.

² fördert und entwickelt in einem Klima des gegenseitigen Wohlwollens die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft.

³ bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

⁴ stellt der Schule eine bedarfsgerechte Infrastruktur zur Verfügung und sorgt für deren optimale Nutzung.

Artikel 5 und 6

Alt

Mehrjahrgangsklassen

Art. 5 Die Primarstufe wird je nach Kinderzahl in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt.

Basisstufenmodell

Art. 6 Die Gemeinde kann ein Basisstufenmodell führen, welches die zwei Kindergartenjahre und die ersten beiden Jahre der Primarstufe zusammenfasst.

Neue Bezeichnungen Zyklus 1 und Zyklus 2 und Präzisierung.

Mehrjahrgangsklassen

Art. 5

¹ Zyklus 1 wird in Mehrjahrgangsklassen geführt. Die Mehrjahrgangsklassen können als Modell Basisstufe und/oder als Modell Cycle élémentaire geführt werden.

² Zyklus 2 wird je nach Kinderanzahl in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt.

Alter Artikel 9

Alt

Zuweisung

Art. 9 ¹ Die Kinder werden in der Regel demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

² Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

Zumutbarkeit des Schulwegs

Art. 10

¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle - Tagesschulräumlichkeit) müssen zumutbar sein.

² Sind sie dies nicht, ergreift der Gemeinderat Massnahmen.

³ Die Anschlussgemeinden gemäss Artikel 3 hiervor sind für den Transport ihrer Kinder zuständig.

Neu: Artikel 9 fällt weg, da der Standort Ligerz aufgegeben wird.

Schulweg

Art. 8

¹ Der Schulweg (Weg zwischen Wohnort und Schulhaus) und die Wege zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle - Tagesschulräumlichkeit) müssen gemäss Volksschulgesetz zumutbar sein.

² Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz geeignete Vorkehrungen wie bauliche Massnahmen oder für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

³ Die Anschlussgemeinde Ligerz und andere Vertragsgemeinden gemäss Artikel 2 sind für den Transport ihrer Kinder zuständig.

Neuer Artikel 9. Die Schulsozialarbeit wurde bisher nie im Reglement erwähnt, obwohl diese seit Jahren besteht.

Schulsozialarbeit

Art. 9

Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.

Neuer Artikel 10: Die Schulzahnpflege wird hier neu unter Begriff Gesundheit geführt, zusätzlich „weitere Gesundheitsfragen“. Ergänzungen dazu werden in der Verordnung geregelt. Anpassungen an die gängige Praxis.

Gesundheit

Art. 10

Das Schulsekretariat kontrolliert, dass die vom Kanton vorgeschriebenen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden.

Art. 11

¹ Das Schulsekretariat kontrolliert die jährliche Untersuchung beim privaten Zahnarzt.

² Die Zahnpflege findet mehrmals jährlich unter Anleitung einer Fachperson in der Schule statt.

Art. 12

¹ Die Eltern bezahlen die Zahnkontrolluntersuchung, allfällige Beiträge werden in der Verordnung geregelt.

² Die Wohnsitzgemeinde kann auf Gesuch hin Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten gewähren.

Art. 13

Für weitere Gesundheitsfragen können entsprechende Fachpersonen hinzugezogen werden.

Neuer Artikel 14: Ausführungen bezüglich Tagesschule

Grundsätze

Art. 14

¹ *In der Gemeinde existiert ein Tagesschulangebot, wenn gemäss den kantonalen Vorgaben eine genügende Nachfrage besteht.*

² *Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bewilligen, für die keine genügende Nachfrage besteht.*

³ *Die Organisation der Tagesschule wird in der Verordnung geregelt.*

Neuer Artikel 15: Die Ferieninsel, welche jeweils in der ersten Sommerferienwoche von der Tagesschule durchgeführt wird, wurde bis jetzt noch nicht im Reglement verankert. Mit diesem Artikel wird dies geändert.

Ferienbetreuung

Art. 15

Die Gemeinde führt bei genügend grosser Nachfrage ein Betreuungsangebot während der Schulferien von mindestens 1 Woche durch.

Der Entwurf des Bildungsreglements ist auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet.

Blick auf die Bildungsverordnung:

Stimmt die Gemeindeversammlung dem neuen Bildungsreglement, resp. der Aufhebung des Schulreglements zu, wird der Gemeinderat anschliessend auch die Anpassung der neuen Bildungsverordnung (alte Schulverordnung) vornehmen. Die Kommission für Gesellschaftsfragen und der Gemeinderat haben bereits erste Lesungen der Verordnung vorgenommen, es fehlen noch einzelne Ausführungen und eine abschliessende Genehmigung durch die beiden Gremien. Wie bereits im oben aufgeführten Text erwähnt, werden neu einzelne Punkte wie Tagesschule, Schulzahnpflege etc. in der Verordnung geregelt. Auch wird der Anhang IV Funktionsdiagramm in der Schulverordnung vollständig gelöscht, damit die Zuständigkeiten übersichtlicher aufgliedert werden können.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Annahme von folgendem

Beschluss

Das alte Schulreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz wird per 01. Januar 2022 durch das neue Bildungsreglement ersetzt.

Traktandum 4 Finanzen

Kreditabrechnungen

Referenten

Für die Schlussrechnung Sanierung Gemeindeliegenschaft und Gemeindeverwaltung: Gemeinderat Urs Peter Stebler, Departement Finanzen

Für die übrigen Schlussabrechnungen: Gemeindepräsidentin Margrit Bohnenblust, Departemente Präsidiales und Bau

1. Kreditabrechnung Sanierung Gemeindeliegenschaft und Gemeindeverwaltung

Kreditbeschluss vom 01.12.2014	CHF	410'000.00
Ausgaben 1. Etappe 2014/2015	CHF	224'363.45
Ausgaben 2. Etappe 2016-2019	CHF	155'089.25
Total Kosten	CHF	379'452.70
Kreditunterschreitung	CHF	30'547.30

Erläuterung:

Die etappierte Sanierung der Gemeindeliegenschaft und Gemeindeverwaltung im Moos 11 beinhaltet unter anderem eine Sanierung aller Räumlichkeiten der Verwaltung inklusive Sitzungszimmer und Nasszellen im 1. Stock sowie eine Fassadensanierung und diverse Leitungsbauten. Gegenüber dem Kreditbeschluss von CHF 410'000.00 resultierte eine Kreditunterschreitung von CHF 30'547.30.

2. Kreditabrechnung Sanierung Erschliessungsstrasse auf dem Twannberg

Kreditbeschluss vom 27.06.2016 (Brutto)	CHF	925'395.00
Ausgaben	CHF	933'358.80
Total Kosten	CHF	933'358.80
Beiträge Kanton und Bund	CHF	-515'545.00
Beiträge Privater	CHF	-39'600.00
Nettokosten zu Lasten Gemeinde	CHF	378'213.80
Nettokosten gemäss GV-Protokoll (Beschluss)	CHF	450'000.00
Kreditüberschreitung Brutto	CHF	-7'963.80

Erläuterung:

Die Erschliessungsstrasse Sodweg – Lerchehof – Hintere Magglingenmatte – Gruebmatweg befand sich seit Jahren in schlechtem Zustand und ist nun saniert. Trotz der Brutto-Kreditüberschreitung von CHF 7'963.80 fallen die Nettokosten zu Lasten der Gemeinde im Betrag von CHF 378'213.80 um gut CHF 70'000.00 tiefer aus als an der Gemeindeversammlung prognostiziert. Der Grund dafür sind höhere Beiträge von Bund und Kanton.

3. Kreditabrechnung Sanierung Bootshafen Tüscherz

Kreditbeschluss vom 25.11.2019	CHF	120'000.00
Ausgaben 2020	CHF	94'000.14
Mehrwertsteuer (Vorsteuer)	CHF	7'238.01
Total Kosten	CHF	101'238.15
Kreditunterschreitung	CHF	18'761.85

Erläuterung:

Die Sanierung des Bootshafen Tüscherz konnte im Mai 2020 abgeschlossen werden. Gegenüber dem Kreditbeschluss von CHF 120'000.00 resultierte eine Kreditunterschreitung von CHF 18'761.85

4. Ergänzung Schlussrechnung Maillart-Brücke

Am **25.11.2019** brachte der Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung die Schlussrechnung Maillart-Brücke zur Kenntnis. Diese sah bei einem bewilligten Kredit von CHF 760'000.00 (GV-Beschluss vom **23.06.2014**) eine Kreditunterschreitung von CHF 105'379.40 vor. Abzüglich der Subventionsbeiträge und der Beiträge von Ligerz ergaben sich zu Lasten der Gemeinde Twann-Tüscherz (inkl. Projektkosten und Vorarbeiten) Nettokosten von CHF 146'857.00.

Diese Schlussrechnung wird ergänzt. Aus folgendem Grund:

Im Dezember 2020 intervenierte die RGZ-Geschäftsleitung. Sie hatte ihrerseits die Schlussrechnung erst zu diesem Zeitpunkt gemacht, weil aus ihrer Sicht das Projekt Maillart-Brücke und das Projekt Gierschenen-Brücke **ein** Geschäft waren. Die Gemeinde hingegen hat das Projekt Maillart-Brücke (Kreditkompetenz GV, 23.06.2014) und das Projekt Gierschenen-Brücke (Kreditkompetenz GR, 22.05.2017) getrennt behandelt, was offenbar zu Konfusionen führte. Aus diesem Grund macht es Sinn beide Projekte – Korrigierte Schlussrechnung Maillart-Brücke und Schlussrechnung Gierschenen-Brücke – gemeinsam der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Aufstellung Maillart- und Gierschenenbrücke		
Korrekturabrechnung	Maillart	Gierschen
Kreditbeschlüsse	760'000.00	45'000.00
Kosten	563'049.15	104'370.55
Total Kosten	563'049.15	104'370.55
	84.36%	15.64%
Subventionen und Beiträge		
Subvention Kanton	184'382.00	34'184.00
Subvention Bund	216'128.00	40'069.00
Subvention Denkmalschutz	127'000.00	
Projektkostenbeitrag Ligerz	5'000.00	
Beitrag Ligerz an die Baukosten	4'556.00	
Total Kosten Netto	25'983.15	30'117.55

Erläuterung:

Die Kosten für die beiden Bauwerke zusammen haben CHF 667'419.70 betragen. Subventioniert wurden diese von Bund und Kanton mit CHF 474'763.00. Zusätzlich erhielten wir eine Subvention von CHF 127'000.00 von der Denkmalpflege, welche strenge Sanierungsauflagen gemacht hatte.

Den Kreditbeschluss für die Gierschenen-Brücke fällte der Gemeinderat am 22.05.2017. Effektiv rechnete der Kanton mit Brutto-Kosten von CHF 150'000.00 und erteilte eine schriftliche Subventionszusage. Das war auch der Grund, weshalb der Gemeinderat den Kreditbeschluss in der Höhe von netto CHF 45'000.00 in eigener Kompetenz fällen konnte. Nach Abzug der zugesicherten Subventionen ergab sich eine Kreditunterschreitung von CHF 14'882.45.